

Der MARTENS & PRAHL Newsletter

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

in diesem Newsletter setzt unverkennbar „Rürup“ einen Schwerpunkt. Daneben beleuchten wir das mit Spannung erwartete, erste Urteil zur Quotelung bei grober Fahrlässigkeit nach neuem Versicherungsvertragsgesetz und möchten auf einige technische Aspekte aufmerksam machen (Thermografie und Nanotechnologie).

Für weitergehende Informationen zu den angesprochenen Themen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre Redaktion

■ Inhaltsverzeichnis:

- » Grobe Fahrlässigkeit nach neuem VVG – erste Entscheidung 2 - 3
- » Feuerschutzsteuer: Steuererhöhung führt zu niedrigeren Beiträgen 3 - 5
- » Rürup I: Achtung bei der Geltendmachung als Sonderausgaben 5 - 6
- » Rürup II: Hinterbliebene und Verfügungen 6 - 7
- » Rürup III: Rürup-Rente vs. Betriebliche Altersversorgung 7 - 8
- » Risiko-Management: Gefahrenerkennung durch Thermografie 8 - 9
- » Entwicklungsrisiko Nanotechnologie – Asbestrisiko der Zukunft? 9 - 10
- » Die größten europäischen Versicherer (Nicht-Leben) 11

■ Grobe Fahrlässigkeit nach neuem VVG – erste Entscheidung

Nach den Bestimmungen des seit dem 01.01.2008 (bzw. für sogenannte Bestandsverträge ab dem 01.01.2009) geltenden neuen VVG (Versicherungsvertragsgesetz) gilt für die Schadensversicherung folgender Grundsatz bei grober Fahrlässigkeit:

§ 81 Abs. 2 VVG:

„Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen.“

Nach früherer Regelung galt das sog. „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ (§ 61 VVG):

„Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.“

Das Landgericht Münster hat mit dem Anfang 2010 veröffentlichten Urteil vom 20.08.2009 (Az.: 015 O 141/09) erstmals einen Fall nach dem o. a. Verschuldensgrad entschieden.

Der Sachverhalt:

Die bei der Beklagten versicherte Klägerin beanspruchte Leistungen aus der für ihr Fahrzeug abgeschlossenen Vollkasko-Versicherung. Die Klägerin war nachweislich über eine rote Ampel gefahren und kollidierte mit einem bevorrechtigten Verkehrsteilnehmer.

Der Schaden am Fahrzeug belief sich auf rd. € 17.000,00. Die Klägerin machte geltend, dass sie durch die tief stehende Sonne geblendet worden sei und deshalb das Rotlicht übersehen habe.

Die beklagte Versicherungsgesellschaft hatte – unter Berücksichtigung der oben angesprochenen Quotenregelung – eine Leistungskürzung von 50 % vorgenommen.

Die Klägerin beanspruchte im Verfahren die verbleibenden 50 %, mit der Begründung, dass kein grob fahrlässiges Verhalten vorlag.

Das Urteil:

Das Landgericht Münster wies die Klage als unbegründet ab und sah im Verhalten der Klägerin den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit als erfüllt an; die Klägerin hätte nötigenfalls entsprechend langsam in den Kreuzungsbereich einfahren müssen, um jegliche Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Die vom Versicherer vorgenommene Quotelung von 50 % sah das Gericht als angemessen an.

Grundsätzliches zur Quotenregelung:

Das Landgericht Münster hat sich erstmalig auch mit Grundsatzfragen zur Quotenregelung befasst. Danach lehnt das Gericht starre Modelle ab (zum Beispiel Maximierung der Leistungsquote des Versicherers, Basisquote 50 %, Leistungsquote nur bei den Versicherungsnehmer entlastenden Umständen) und befürwortet eine Quotenbemessung nach den besonderen Umständen des Einzelfalles.

Das Gericht hält allerdings ein Quotenmodell mit bestimmten Quotenstufen wie 0 %, 25 %, 50 %, 75 % und 100 % für sinnvoll und geboten, innerhalb derer dann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles die Quote nach dem Grad des Verschuldens bemessen werden sollte.

Fazit:

Auch wenn die Klägerin im vorliegenden Urteil nicht bestätigt wurde, ist durch die Neuregelung des VVG eine Besserstellung des Versicherungsnehmers gegeben. Nach alter VVG-Regelung wäre der Versicherer in dem zu beurteilenden Fall vollständig leistungsfrei gewesen (da nach Auffassung des Gerichtes grobe Fahrlässigkeit vorlag). © Christian Wahl

■ **Feuerschutzsteuer: Steuererhöhung führt zu niedrigeren Beiträgen**

Der Gesetzgeber hat zum 01.07.2010 mit dem sogenannten Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform Änderungen bei der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer beschlossen. Die Feuerschutzsteuer erhöht sich – aufgrund geänderter Bemessungsgrundlagen dieser Steuerarten – zu Lasten der Versicherungssteuer.

Von der Gesetzesänderung sind die Versicherungszweige „Feuer- und Feuerbetriebsunterbrechungs-Versicherung“, „Verbundene Wohngebäudeversicherung“ und die „Verbundene Hausratversicherung“ betroffen.

Künftig nicht mehr feuerschutzsteuerpflichtig sind die „Kernanlagen-Sachversicherung“, die „Terror-Versicherung“ und die „Mietverlust-Versicherung“.

Auch „Verbundene Wohngebäude-“ und „Verbundene Hausrat-Versicherungen“, bei denen das Feuerrisiko nicht mitversichert ist, unterliegen nicht dem Feuerschutzgesetz. Nach wie vor ist auch die „Allgefahren-Versicherung“ im Gewerbe- und Industriebereich nicht feuerschutzsteuerpflichtig.

Was ist die Feuerschutzsteuer?

Die Feuerschutzsteuer ist eine Steuer, die bereits seit Ende der 1930er Jahre zur „Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes“ erhoben wird. Sie belastet daher das Versicherungsunternehmen (Steuerschuldner), mit dem der Versicherungsvertrag geschlossen wird.

NEWSLETTER 2 | 2010

Die „Ertragshoheit“ der Steuer steht den jeweiligen Bundesländern zu. Steuerschuldner der Feuerschutzsteuer ist und bleibt der Versicherer.

Was ändert sich?

Bisher wurden jeweils 100 % des Nettobeitrages als Bemessungsgrundlage zur Berechnung von Versicherungs- und Feuerschutzsteuer herangezogen. Ab 01.07.2010 wird der Nettobeitrag aufgeteilt in jeweils einen Anteil zur Berechnung der Versicherungssteuer und einen Anteil zur Berechnung der Feuerschutzsteuer.

Für jede Versicherungssparte wird der einheitliche Steuersatz anteilig auf Feuerschutz- und Versicherungssteuer wie folgt aufgeteilt:

Versicherungssparte	Einheitlicher Steuersatz	Bemessungsgrundlage für Versicherungssteuer	Bemessungsgrundlage für Feuerschutzsteuer
Hausratvers.	19 %	85 %	15 %
Wohngebäudevers.	19 %	86 %	14 %
Feuerversicherung / FBU	22 %	60 %	40 %

Die Versicherungssteuer wird also nicht mehr pauschal auf den gesamten Nettobeitrag erhoben, sondern je Sparte prozentual aus der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Da die Feuerschutzsteuer bereits in den Nettobeitrag einkalkuliert war/ist, *bleibt der Nettobeitrag gegenüber dem Kunden unverändert*. Für Versicherungssparten, bei denen die Gefahr „Feuer“ versichert ist, ergibt sich daher im Ergebnis für den Kunden ein leicht reduzierter Gesamtbeitrag.

Was ändert sich für den Kunden?

Die Versicherer werden die Steueränderung nach Aussage des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., GDV, an ihre Kunden weitergeben, weil bei der Versicherungssteuer der Steuerschuldner grundsätzlich der Versicherungsnehmer ist. In den meisten Fällen wird sich für die Kunden deshalb zum 01.07.2010 die Bruttoprämie vermindern.

Bei der Feuerschutzsteuer ist der Versicherer der Steuerschuldner. Änderungen bei der Feuerschutzsteuer gehen daher zu Lasten des Versicherers. Dem Kunden werden keine höheren Prämien in Rechnung gestellt, so der Verband. Wie bisher wird die im Nettobeitrag enthaltene Feuerschutzsteuer nicht separat ausgewiesen.

Die Änderungen wirken sich erstmalig auf die Prämien aus, die ab dem 1. Juli fällig werden. Gehen Verträge ins Storno, bekommt der Kunde grundsätzlich das zurückgezahlt, was er (für den betreffenden Zeitraum) ggf. bereits aufgewendet hat.

Nachfolgend die praktischen Auswirkungen dieser Änderungen auf die Versicherungssteuer:

Versicherungssparte	Versicherungssteuersätze gültig bis 01.07.2010	Versicherungssteuersätze gültig ab 01.07.2010
Feuer- und Feuer-BU	14,00 %	13,20 %
Wohngebäude (inkl. Feuer)	17,75 %	16,34 %
Hausrat (inkl. Feuer)	18,00 %	16,15 %
alle übrigen Sparten	19,00 %	19,00 %

© Marco Reinsch

■ Rürup I: Achtung bei der Geltendmachung als Sonderausgaben

Seit 2005 das Steuerprivileg der Kapital-Lebensversicherung entfallen ist, wirbt die Branche verstärkt mit der so genannten Rürup-Rente. Dabei handelt es sich um eine private Rentenversicherung, deren Beiträge in der Ansparphase vom Fiskus privilegiert werden. Vor allem für Selbstständige und Arbeitnehmer mit hohem Einkommen kann sie interessant sein, da die Beiträge als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden können. Zusammen mit den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgung können bis zu 20.000 € jährlich abgesetzt werden; bei Verheirateten das Doppelte.

	ohne Rürup-Rente	mit Rürup-Rente
Arbeitgeberanteil zur DRB / bV	5.500 €	5.500 €
Arbeitnehmeranteil zur DRB / bV	5.500 €	5.500 €
Beitrag Rürup-Rente	0 €	1.000 €
Beitragssumme (max. 20.000 €)	11.000 €	12.000 €
davon 70 % für 2010	7.700 €	8.400 €
abzgl. Arbeitgeberanteil zur DRB / bV	5.500 €	5.500 €
= Sonderausgaben	2.200 €	2.900 €
* Grenzsteuersatz, zum Beispiel 35 %	770 €	1.015 €

Unterschiedsbetrag = steuerlicher Vorteil der Rürup-Rente 245 €

Im vorliegenden Fall beträgt die Förderquote, bezogen auf den Beitrag, 24,5 %. Diese Förderquote berücksichtigt jedoch noch nicht die spätere Steuerpflicht auf die Leistung.

Für 2010 wirken sich 70 % der gezahlten Beiträge steuermindernd aus. Dieser Satz steigt jährlich um 2 %, bis er im Jahr 2025 die volle Absetzbarkeit der Beiträge erreicht.

Aber Achtung: Nach einem aktuellen Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 26.04.2010 können die Beiträge zu einem Rürup-Rentenvertrag nur dann als Sonderausgaben geltend gemacht werden, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Datenübermittlung an den Fiskus erlaubt. Der Versicherer meldet dann unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer die Höhe der gezahlten Beiträge nebst Vertragsdaten weiter.

Damit wird neben der Grundlage für die Absetzbarkeit der Beiträge natürlich auch die Basis für die spätere Besteuerung der Leistungen ermittelt. Denn auch bei der Rürup-Rente gelten die steuerlichen Regelungen analog der gesetzlichen Rente, nämlich:

Bei einem Rentenbeginn ab dem Jahr 2040 sind die Leistungen voll steuerpflichtig. Wer vor 2040 erstmals Rente bezieht, hat für jedes Jahr der vorherigen Inanspruchnahme weniger zu versteuern¹. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2035 sind es zum Beispiel 95 %. Das korrespondiert mit der begrenzten steuerlichen Absetzbarkeit der Beiträge in der Ansparphase und betrifft neben der Rürup-Rente auch die gesetzliche Rente. Beide gemeinsam werden in der so genannten „Vorsorgeschicht 1“ als Basis-Renten bezeichnet. © Axel Wurm

¹Für jedes Jahr vor 2040 ein Abschlag von 1 %, für die Jahre vor 2020 ein Abschlag von 2 %

■ Rürup II: Hinterbliebene und Verfügungen

Da Rürup-Rente und gesetzliche Rente gemeinsam in der so genannten „Vorsorgeschicht 1“ die Basis-Rente bilden, teilen sie auch hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen das gleiche Schicksal.

Versorgungsberechtigter Hinterbliebener im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung und damit auch der Rürup-Rente sind der Ehegatte sowie waisenrentenberechtigende Kinder (max. bis Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern noch in Ausbildung bzw. Wehr-/Zivildienst). Während der Gesetzgeber die Zahlung einer Hinterbliebenenleistung an den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft zulässt, versagt er die Zahlung an eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten gänzlich.

Für versorgungsberechtigte Hinterbliebene kann die Zahlung einer Hinterbliebenenrente vereinbart werden. Andernfalls verfällt das angesparte Kapital zu Gunsten der Versichertengemeinschaft.

Wer den Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorlegt, kann auch die Altersleistung aus der Rürup-Rente verlangen. Umgekehrt funktioniert das jedoch nicht.

Als konsequente Fortführung der Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung, gibt es auch bei der Rürup-Rente nur die lebenslange Rente als Auszahlungsmöglichkeit. Selbst bei schwer angeschlagenem Gesundheitszustand besteht keine Möglichkeit sich das angesparte Kapital auf einmal überweisen zu lassen. Es besteht von kraft Gesetz kein Kapitalwahlrecht!

Insofern erübrigt sich auch die Frage, ob Abtretungen, Teilauszahlungen oder sonstige außerplanmäßige Verfügungen über den Versicherungsvertrag möglich sind. Die Antwort lautet: NEIN.

© Axel Wurm

■ Rürup III: Rürup-Rente vs. Betriebliche Altersversorgung

Ähnlich sind sich Rürup-Rente und betriebliche Altersversorgung schon, aber nur vordergründig:

	Rürup-Rente	Betriebliche Altersversorgung
Durchführung	privat	über den Arbeitgeber
Steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge	70 % für 2010, jährlich steigend um 2 % bis 2025	vollständig steuerfrei
Höchstbeträge	20.000 € abzgl. Beitrag zum gesetzlichen/berufsständischen Sicherungssystem; für 2010 somit mindestens 6.866 €; davon 70 % = 4.806 €	4 % der Beitragsbemessungsgrenze (DRB) = 2.640 € für 2010; bei Durchführung über Unterstützungskasse unbegrenzt
Hinterbliebene	Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, waisenrentenberechtigzte Kinder	zusätzlich Lebensgefährte/-gefährtin; ggf. Sterbegeldregelung bis 8.000 € an sonst. Dritte
Voraussetzung für Bezug der Altersleistung	Bezug der gesetzlichen Rente	Erreichen des 60. Lebensjahres; Eintritt in den Ruhestand, auch ohne Bezug der gesetzl. Rente
Leistungsart	Rentenzahlung; kein Kapitalwahlrecht	Rentenzahlung; Kapitalwahlrecht bis max. 100 %
Zahlung auch ins Ausland	ja	ja
Beitragspflicht der Leistung zur gesetzlichen Krankenkasse	derzeit nein	ja, bis zur Beitragsbemessungsgrenze (DRB)

Für Arbeitnehmer ist zu prüfen, ob eine Rürup-Rente tatsächlich vorteilhafter als eine betriebliche Altersversorgung ist, denn der Altersvorsorgebeitrag ist schon jetzt zu 100 % steuerlich abzugsfähig. Darüber hinaus weist die betriebliche Altersversorgung eine deutlich höhere Flexibilität und Verfügbarkeit auf.

Aber auch für Selbstständige und Freiberufler stellt sich die Frage, ob nicht eine normale private Rentenversicherung mit nachgelagertem Steuervorteil¹ und maximaler Flexibilität den (marginalen) steuerlichen Vorteil einer Rürup-Rente aufwiegt. © Axel Wurm

¹Besteuerung der Rente nur mit dem Ertragsanteil; zum Beispiel 18 % bei Rentenbezug ab dem 65. Lebensjahr

■ Risiko-Management: Gefahrenerkennung durch Thermografie

Fehlfunktionen an elektrischen Einrichtungen/Betriebsmitteln – die zu den häufigsten Brandursachen zählen – führen in der Regel auch zu nennenswerten Betriebsunterbrechungen.

Durch eine frühzeitige Erkennung und Reparatur defekter elektrischer Bauteile können viele derartiger Schäden/Mängel schon im Vorfeld verhindert und so die Anlagenverfügbarkeit und -zuverlässigkeit weitestgehend sichergestellt werden.

Da sich die meisten elektrischen Anlagen während der Betriebszeit erwärmen, können in dieser Phase derart hohe Temperaturen erreicht werden, dass Isoliersysteme vorzeitig altern bzw. deren Isolierfähigkeit zerstört wird. Dies führt häufig zu Störlichtbögen bzw. Kurzschlüssen – wie zum Beispiel in Schalt-schränken – und daraus resultierenden Bränden.

Anzumerken ist hier, dass in der Regel eine reine Fehlfunktion an elektrischen Einrichtungen und Betriebsmitteln (wie zum Beispiel der Lichtbogen/Kurzschluss ohne Lichterscheinung bzw. Brandausbreitung) nicht Gegenstand des versicherungstechnischen Brandbegriffes ist und somit kein Versicherungsschutz besteht.

Bei der Thermografieprüfung, die auch während des laufenden Betriebes durchgeführt werden kann, nimmt das hierfür speziell eingesetzte Messgerät die für das menschliche Auge unsichtbare Wärmestrahlung bzw. Oberflächentemperatur berührungslos auf und stellt das Ergebnis in Form von sichtbaren Wärmebildern dar, welche dem Betreiber hilfreiche Erkenntnisse liefern und konkrete Schwachstellen aufzeigen können.

Angewandt wird die Thermografieprüfung insbesondere bei Transformatoren, Kompensationsanlagen, Schaltanlagen, Steuerschränken, Sicherungskästen, elektrischen Maschinen und Ausrüstungen, Kabelanlagen usw., die offen bzw. optisch zugänglich sein müssen.

Empfehlenswert ist es, die Prüfung zum einen als Erstinspektion bei neu errichteten Anlagen durchzuführen, um zum Beispiel Montagefehler als potenzielle Fehlerquellen sofort zu erkennen und zum anderen bei bestehenden Anlagen regelmäßig vorzunehmen. Dabei hängt der Prüfzyklus von der Anlagenbeanspruchung, den Umgebungseinflüssen sowie den Ergebnissen der vorhergehenden thermografischen Überprüfungen ab.

Hier bietet sich auch an, diese thermografische Untersuchung jährlich in Verbindung mit den vorgeschriebenen Wiederholungsprüfungen der elektrischen Anlagen durchführen zu lassen.

Die Thermografieprüfung sollte durch einen VdS-anerkannten Elektro-Thermografen vorgenommen werden, da dieser die fachliche Qualifikation nachweisen kann und über die notwendigen Messgeräte verfügt (Verzeichnis siehe www.vds.de). Natürlich stellt auch eine Prüfung durch eine kompetente eigene Fachkraft mittels eigenem Gerät/Kamera eine Alternative dar.

Grundsätzlich ist die Thermografieprüfung kein Ersatz für die notwendigen Sichtkontrollen, Funktionsprüfungen, Strommessungen usw., die im Rahmen der vorgenannten wiederkehrenden Prüfungen durchgeführt werden müssen. Sie stellt jedoch eine hilfreiche, ergänzende Messmethode dar und ermöglicht insbesondere Untersuchungen und Bewertungen des Anlagenzustandes, die bislang nur schwer oder mit hohem Aufwand möglich waren. Thermografie gehört heute somit zum Stand der Sicherheitstechnik. © Jürgen Joos

■ **Entwicklungsrisiko Nanotechnologie – Asbestrisiko der Zukunft?**

Gesundheitsschäden durch Asbest haben die Versicherungswirtschaft in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten etliche Milliarden gekostet und beschäftigen auch heute noch die Schadenabteilungen der Versicherer. Laut Financial Times Deutschland belegt eine aktuelle Studie, dass allein in Großbritannien in den nächsten 40 Jahren mit weiteren Aufwendungen durch Asbest-Schäden in einer Größenordnung von € 12,5 Mrd. zu rechnen ist. Zusammengenommen ist „Asbest“ der mit Abstand größte Schadenfall in der Geschichte der Versicherungswirtschaft.

Bekanntlich war diese Entwicklung des „Heilsbringer“ Asbest nicht abzusehen. Man spricht hier von sog. Entwicklungsrisiken. Ein aktuelles Entwicklungsrisiko stellt die Nanotechnologie dar:

„Nano“ (griechisch: Zwerg) bedeutet ein milliardstel Meter. Ein Nanoteilchen ist damit tausendmal kleiner als ein Salzkorn oder anders ausgedrückt: Eine Million Partikel passen etwa auf den Punkt eines i.

Einsatzbereiche:

Nanopartikel (Kohlenstoff-Nanoröhrchen – englisch Carbon-Nanotubes, CNT) sind röhrenförmige Moleküle, die eine gewisse Ähnlichkeit mit Asbestfasern haben und über außergewöhnliche Materialeigenschaften verfügen. Entsprechend sind die Anwendungsgebiete und die Verbreitung enorm. So sind Nanopartikel u. a. in Bereichen der Elektroindustrie (insbesondere Speichermedien, Leiter etc.), bei Reinigungs- und Waschmitteln aber auch im Bekleidungsbereich (zum Beispiel Funktionskleidung), in der Medizintechnik sowie in Kosmetika und Lebensmitteln im Einsatz.

Eigenschaften und Risiken:

Über die Risiken dieser verhältnismäßig neuen Technologie dringt nicht viel an die Öffentlichkeit, vielleicht ist – wie bei neuartigen Technologien systemimmanent – auch einfach noch nicht viel bekannt.

Fest steht, dass nanoskalige Stoffe teilweise völlig andere Eigenschaften haben, als ihr „Pendant“ im Makro-Maßstab. Zum Beispiel ist Aluminium als Alufolie reaktionsträge, während Aluminium-Nanopartikel reaktiv und explosiv sind und u. a. als Raketentreibstoff eingesetzt werden.

Forschungsdaten und Tierversuche der jüngeren Vergangenheit zeigen jedoch, dass die Nanoteilchen die Lunge schwer schädigen können und ähnliche Auswirkungen wie Asbestfasern auf den Organismus haben können. Exakte Zusammenhänge und Gefährdungen sind offenbar jedoch noch nicht ausreichend erforscht. Die weitere Entwicklung und Risikoforschung bleibt abzuwarten.

Folgen:

Verbraucherschützer fordern seit geraumer Zeit eine obligatorische Kennzeichnungspflicht (analog anderer Kennzeichnungen) für Produkte, die Nanopartikel enthalten.

Nach einer EU-Verordnung müssen Hersteller von Kosmetika ab 2013 Nanopartikel in Kosmetika anmelden und deklarieren (zum Beispiel bereits heute in Sonnenschutzcremes als UV-Filter verwendete Titandioxidpartikel).

Ausblick / Fazit:

Gerade die Versicherungswirtschaft (mit ihren schmerzlichen Erfahrungen bei Asbest) hat – neben den Verbrauchern – ein hohes Interesse an der Risikoforschung und weitgehender Transparenz der von ihr getragenen Risiken (insbesondere bei der Haftpflicht-Versicherung von Herstellern, die Nanopartikel einsetzen).

Auch innerhalb von Lieferketten fehlen häufig die Informationen und Kenntnisse über Stoffe und Teile, die Nanopartikel enthalten. Verwendern und Produzenten aller betroffenen Bereiche ist zu empfehlen, ihr Risikomanagement auch dahingehend anzupassen.

Die Politik ist gefordert, die notwendigen Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Transparenz zu schaffen. © Christian Wahl

■ Die größten europäischen Versicherer (Nicht-Leben)

Die größten europäischen Versicherer (Nicht-Leben) nach gebuchter Bruttobeitragseinnahme 2008

Rang 2008	Rang 2007	Gesellschaft	Land	Beitrag 2008 (Mio. €)	Veränderung zu 2007
1	1	Allianz	D	43.387	- 2,0 %
2	2	AXA	F	28.851	+ 0,9 %
3	3	Zurich	CH	25.369	- 2,0 %
4	4	Generali	I	21.990	+ 5,5 %
5	7	Eureko	NL	15.075	+ 44,5 %
6	5	Aviva	UK	15.033	- 9,5 %
7	9	Groupama	F	10.964	+ 10,5 %
8	11	Mapfre	E	10.891	+ 17,2 %
9	6	Talanx	D	10.800	- 6,9 %
10	8	Ergo	D	10.546	+ 4,5 %

Quelle: Zeitschrift für Versicherungswesen

■ Impressum

MARTENS & PRAHL
VERSICHERUNGSKONTOR GMBH & CO. KG

Wielandstr. 14c
23558 Lübeck
Amtsgericht Lübeck HR A 13
Komplementär: MARTENS & PRAHL Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Lübeck HRB 8461
Geschäftsführer: Walter Höppner

Redaktionsleitung: Heiko Thedens
Tel.: 0451 - 88 18 203
Fax: 0451 - 88 18 280
Email: heiko.thedens@martens-prahl.de

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen, kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden.

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.

Wir danken den folgenden Autoren dieser Ausgabe für Ihre Beiträge:
Christian Wahl | Axel Wurm | Jürgen Joos | Marco Reinsch

MARTENS & PRAHL | Die Versicherungsmakler
NEWSLETTER Ausgabe 2 | 2010 - Juli 2010